

Satzung des Kreissenorenbeirates Landkreis Rostock

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V (SenMitwG) vom 26. Juli 2010 und des § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock vom 27.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 20.02.2013 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren des Landkreises Rostock wird ein Kreissenorenbeirat gebildet.
- (2) Der Beirat ist parteipolitisch, weltanschaulich und verbandsunabhängig und trägt den Namen
„Kreissenorenbeirat des Landkreises Rostock“.
Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt die Mitwirkung im Beirat aus.
- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe, Seniorenarbeit und Seniorenpolitik.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreissenorenbeirates gehören die Unterstützung des Kreistages, dessen Ausschüsse und des Landrates durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren im Landkreis Rostock betreffen.
- (3) Der Kreissenorenbeirat informiert die örtlichen Seniorenbeiräte, gibt praktische Hilfen und regt zur Selbsthilfe an. Er unterstützt die Bildung weiterer Seniorenbeiräte in Städten, Ämtern und Gemeinden des Kreises.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Kreissenorenbeirat wird von den entsprechenden Verantwortlichen der Verwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten - die ältere Menschen betreffen - informiert.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird zu den Kreistagen eingeladen und erhält dazu die erforderlichen Unterlagen.
- (3) Der Kreissenorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben, über die Fraktionen an den Kreistag, die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
- (4) Der Kreissenorenbeirat gibt zum Jahresende einen Geschäftsbericht in Form einer schriftlichen Information an den Landrat und den Kreistag.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Kreissenorenbeirat besteht aus maximal 21 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden über die Fraktionen der im Kreistag vertretenen demokratischen Parteien für die Mitarbeit im Kreissenorenbeirat vorgeschlagen und vom Kreistag bestätigt. Möglich ist auch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen, wenn diese durch ihr berufliches Wissen besonders geeignet sind, seniorenpolitische Interessen zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sollten in der Regel das 55. Lebensjahr vollendet haben, ihren ständigen Wohnsitz im Kreisgebiet haben und in der Regel nicht mehr im Berufsleben stehen.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Kreissenorenbeirates lädt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident die vom Kreistag berufenen Mitglieder ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Person für dessen Vorsitz.

§ 5 Zusammensetzung des Kreissenorenbeirates

- (1) Der Kreistag bestätigt die von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder des Kreissenorenbeirates für den Zeitraum der Legislaturperiode des Kreistages. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt auf Vorschlag der unter § 4 (2) genannten Gremien ein Nachfolgekandidat, der vom Kreistag bestätigt wird, in den Seniorenbeirat nach.
- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates können durch Beschluss des Kreistages abberufen werden.
- (4) Nach Beendigung der Wahlperiode führt der bisherige Kreissenorenbeirat die Amtsgeschäfte bis zur Neukonstituierung weiter.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Kreissenorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand mit folgender Zusammensetzung:

eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
eine Vertretung für die Öffentlichkeitsarbeit
eine Vertretung für die finanziellen Belange

- (2) Der Kreissenorenbeirat wird nach außen durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Kreissenorenbeirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. In der Zwischenzeit erfolgt die Tätigkeit in zwei regionalen Arbeitsgruppen, die sich aus

- den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates bilden.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kreissenorenbeirates ein.
 - (3) Der Kreissenorenbeirat kann sich nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung geben. Alle zum Geschäftsablauf wichtigen Regularien können darin festgelegt werden.
 - (4) Der Kreissenorenbeirat hat das Recht eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates erhalten gemäß § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR.
- (2) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V. Für die Mitglieder des Kreissenorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich M-V.
- (3) Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Kreissenorenbeirates im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Der Landkreis stellt dem Kreissenorenbeirat Räume für deren Sitzungen und für die Durchführung erforderlicher Sprechstunden zur Verfügung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel sind dem Landkreis Rostock prüffähige Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Mitgliedschaft im Landessenorenbeirat M-V e.V.

- (1) Der Kreissenorenbeirat tritt dem Landessenorenbeirat MV e.V. als beitragsfreies Mitglied bei.
- (2) Der Landkreis wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreissenorenbeirates im Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e.V. vertreten. Weitere Mitglieder werden jährlich - gemäß Delegiertenschlüssel des Landessenorenbeirates - vor der Mitgliederversammlung des Landessenorenbeirates gewählt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Satzungen des Seniorenbeirates des Landkreises Güstrow und des Landkreises Bad Doberan aufgehoben.

Güstrow, den 19.03.2013

Dr. Wolfgang Kraatz
1. Stellv. des Landrates